

**Ordnung zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium im Fach Musik für das Lehramt für die Primarstufe an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam
(Musikeignungsprüfung-Primarstufe)**

Vom 6. März 2013

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) am 06.03.2013 folgende Ordnung zur Durchführung der Eignungsprüfung für das Bachelorstudium im Fach Musik (Primarstufe) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam erlassen¹:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Eignungsprüfung
- § 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung
- § 3 Prüfungsberechtigte, Prüfungsort und Prüfungsdurchführung
- § 4 Termine, Anmeldung und Gebühr
- § 5 Zulassung und Nachprüfung
- § 6 Feststellung der Eignung
- § 7 Anerkennung von Eignungsprüfungen anderer Hochschulen
- § 8 Protokoll
- § 9 Bescheinigungen und Gültigkeitsdauer
- § 10 Widerspruch
- § 11 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen
- § 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung musikalischer und musikpädagogischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (fachliche Eignung), die zur Aufnahme eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums im Fach Musik für das Lehramt für die Primarstufe entsprechend der jeweils gültigen Ordnung erforderlich sind.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für die Bewerbung zum Bachelorstudium im Fach Musik für das Lehramt für die Primarstufe. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums in der

Regel an der Universität Potsdam erbracht werden. Im Fall der Zulassungsbeschränkung im Studiengang ist er dem Antrag auf Zulassung beizulegen.

§ 2 Teilbereiche der Eignungsprüfung

(1) Die Musikeignungsprüfung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für das Lehramt für die Primarstufe wird in den Teilbereichen

1. Instrument (Klavier oder Gitarre)
2. Gesang
3. Gehörbildung/Musiktheorie und
4. Musikpädagogik

durchgeführt. Bei der Beurteilung des Grades musikalischer und musikpädagogischer Fähigkeiten und Fertigkeiten werden insbesondere grundschulspezifische Anforderungen berücksichtigt.

(2) Die Inhalte der Eignungsprüfung sind in § 11 dieser Ordnung ausgewiesen. Die Eignungsprüfung wird in der Regel an einem Tag, maximal aber an zwei Tagen durchgeführt.

§ 3 Prüfungsberechtigte, Prüfungsort und Prüfungsdurchführung

(1) Die Musikeignungsprüfung wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Potsdam sowie beauftragten Lehrkräften abgenommen. Für das Eignungsprüfungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für das Fach Musik zuständig.

(2) Die Musikeignungsprüfung wird in den Räumen der Universität Potsdam durchgeführt.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(4) Private Film-, Foto- oder Tonaufnahmen während der Prüfung sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen ziehen den Ausschluss von der Prüfung nach sich.

§ 4 Termine, Anmeldung und Gebühr

(1) Die Termine für die Eignungsprüfungen werden in der Regel jeweils zwei Semester im Voraus festgelegt. Die genauen Termine und weitere Hinweise zur Eignungsprüfung sind auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.

(2) Die Anmeldung erfolgt bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich unter Verwendung des auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlichten Antrags auf Teilnahme an einer Eignungsprüfung und ist an den/die Studienfachberater(in) der Abteilung Musik und Musikpädagogik des Departments Lehrerbil-

derung und fachdidaktische Forschung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam (Studienfachberater/-in) zu richten.

(3) Dem Antrag gemäß Absatz 2 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Zeugnisses über die allgemeine Hochschulreife oder des Zeugnisses über einen gleichwertigen Abschlusses (eine Beglaubigung ist nicht erforderlich)
- ggf. eine Bescheinigung über den Schulbesuch und den voraussichtlichen Abschluss des Bildungsgangs der gymnasialen Oberstufe
- tabellarische Übersicht über musikalische und musikpädagogische Vorerfahrungen
- Begründung des Berufswunsches Musiklehrerin/Musiklehrer (Berufsmotivation)
- phoniatisches Tauglichkeitsgutachten (vgl. § 5)

(4) Die eingegangene Anmeldung zur Eignungsprüfung ist verbindlich. Eine Abmeldung muss schriftlich (postalisch, Fax oder E-Mail) vor dem Durchführungsbeginn der Eignungsprüfung bei dem/der Studienfachberater/-in erfolgen.

(5) Die Kandidaten tragen Verantwortung dafür, dass die Kontaktdaten (postalische Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon) aktuell sind bzw. der Abteilung Musik und Musikpädagogik ohne Aufforderung zur Aktualisierung mitgeteilt werden, wenn sich diese ändern. Bei Unterlassung können keine Rechtsansprüche bei einer verspäteten oder fehlerhaften Zustellung von zulassungsrelevanten Dokumenten geltend gemacht werden.

(6) Für die Teilnahme an der Musikeignungsprüfung erhebt die Universität Potsdam eine Gebühr. Näheres regelt die entsprechende Gebührenordnung.

§ 5 Zulassung und Nachprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer den Nachweis über die allgemeine Hochschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt oder sich und sich auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitet.

(2) Alle Kandidaten haben ein von einem HNO-Arzt erstelltes phoniatisches Gutachten zu erbringen, in dem die für den schulischen Musikunterricht erforderliche Belastbarkeit der Sing- und Sprechstimme bescheinigt wird. Die Vorlage dieses Gutachtens ist Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung.

(3) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmalig und frühestens nach Jahresfrist wiederholt werden.

(4) Eine Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus selbst zu vertretenden Gründen den Termin der Eignungsprüfung versäumt oder diese vorzeitig abbricht.

§ 6 Feststellung der Eignung

Die fachliche Eignung ist festgestellt, wenn jeder Teilbereich gemäß § 11 mit mindestens einem Punkt bewertet wurde und die Gesamtpunktzahl aus allen Teilbereichen mindestens sieben Punkte beträgt.

§ 7 Anerkennung von Eignungsprüfungen anderer Hochschulen

(1) Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen bereits erfolgreich absolviert wurden, werden nicht anerkannt.

(2) Ausnahmen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss für das Fach Musik beschlossen werden.

§ 8 Protokoll

(1) Das Eignungsprüfungsprotokoll enthält:

- Tag und Ort der Eignungsprüfung,
- Personalangaben des/der Kandidaten/-in
- Bezeichnung des angestrebten Studienganges,
- die Namen der Prüfungsbeauftragten,
- die Bestandteile der Prüfung,
- die einzelnen Bewertungen und
- das Gesamtergebnis.

(2) Das Protokoll ist von den Prüfungsbeauftragten und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fach Musik zu unterzeichnen.

§ 9 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer

Ist die Musikeignungsprüfung bestanden, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber darüber eine Bescheinigung. Sie ist für die Bewerbungszeiträume innerhalb zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre gültig.

§ 10 Widerspruch

Über Widersprüche gegen das Prüfungsergebnis entscheidet der Prüfungsausschuss für das Fach Musik.

§ 11 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen

- (1) Die Prüfungsanforderungen im Teilbereich Instrument (Klavier oder Gitarre) sind:
1. Vortrag eines Programms aus zwei Werken unterschiedlicher Stilistik,
 2. eines selbstbegleiteten Kinder- oder Volksliedes und
 3. einer einfachen Kadenz in Tonarten mit bis zu drei Vorzeichen (Tonika, Subdominante, Dominante, Tonika)

Die Gesamtdauer der Darbietungen soll ca. 10 Minuten betragen.

- (2) Die Prüfungsanforderungen im Teilbereich Gesang sind
1. Vortrag zweier im Charakter unterschiedlicher Lieder, Songs, Arien aus verschiedenen Epochen (z.B. aus Liedsammlungen, Oper, Operette, Oratorium, Musical, Populärmusik),
 2. eines Volks- oder Kinderliedes (a cappella) und
 3. einer Rezitation (Gedicht oder Prosatext wird durch die Kommission vorgelegt)

Die Darbietungen gemäß Nummer 1 und 2 sind auswendig vorzutragen. Die Korrepetition ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu stellen. Die Gesamtdauer der Darbietungen soll ca. 10 Minuten betragen.

- (3) Die Prüfungsanforderungen im Teilbereich Musiktheorie/Gehörbildung sind:
1. Analyse des harmonischen Verlaufs im vierstimmigen Klaviersatz aus dem Notenbild (Haupt- und Nebendreiklänge sowie des Dominantseptakkords und dessen Auflösung),
 2. Erkennen und Kenntnisse über Aufbau und Bezeichnung von Intervallen, Dreiklängen und deren Umkehrungen, Auflösung des Dominantseptakkords sowie von Tonleitern und Tonarten,
 3. einstimmiges Melodiediktat, Rhythmusdiktat,
 4. Überprüfung des Rhythmusempfindens durch Imitation und Improvisation auf Klanghölzern und
 5. Überprüfung des Melodieempfindens und der Hörfähigkeit durch das Nachsingen von Melodiewendungen und melodischer Improvisation.

Die Eignungsprüfung erfolgt in Form einer Klausur.

- (4) Musikpädagogischer Prüfungsteil

In einer musikpädagogischen Gruppenarbeit von ca. 10 Minuten sind die Fähigkeit zur musikalischen Arbeit mit einer Gruppe (pädagogisch-psychische Dispositionen) und erste Sachkompetenz in der

musikpädagogischen Arbeit (musikalisch-gruppenleiterische Dispositionen) nachzuweisen. Inhalte dieser vorbereiteten Gruppenarbeit können sein:

- das Erarbeiten eines Liedes oder Kanons,
- die Hinführung zu Bewegung nach Musik oder zu einem Tanz,
- das Anleiten einer rhythmischen Übung
- das Initiieren einer musikalischen Gruppenimprovisation

Die Gruppenarbeit schließt mit einer Reflexion ab, bei der ggf. auf die eingereichten Unterlagen (Begründung der Berufswahl, Übersicht über musikalische und musikpädagogische Vorerfahrungen) Bezug genommen wird.

§ 12 In-Kraft- Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik vom 17. Juli 1997 (AmBek. UP 1998 S. 134) außer Kraft.